

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/892

Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen Budgetweisungen für das Jahr 2020

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchstattaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Gestützt auf die für das Jahr 2020 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen gemäss Erhebung vom August 2019 (nur bei IVSE-B-Erwachseneninstitutionen) und die geplante Auslastung haben die Institutionen bis am 15. September 2019 die Monatspauschalen 2020 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2020, der Rechnung 2018, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen. Das ASO führt bis Mitte November 2019 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Tages-, Monats- und Stundenpauschalen 2020. Können die Tarife 2020 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das ASO die betreffenden Institutionen bis Ende November 2020 zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt erst danach die Tarife 2020.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Um die gegenseitige Planbarkeit und Kontinuität zu erhöhen und die administrativen Arbeiten zu vereinfachen, sollen möglichst unverändert die letztjährigen Weisungen (RRB Nr. 2018/852 vom 5. Juni 2018) beibehalten werden.

Grundsätzlich gelten nachstehende Bestimmungen für alle Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen. Für Erwachseneninstitutionen gelten zudem ausführlichere Bestimmungen und sind als solche bezeichnet.

Die Vorgaben zu den Abschreibungsmodalitäten unter 2.5 wurden an den Wortlaut der Leistungsvereinbarung angepasst.

Basis für die Erstellung des Budgets 2020 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2018, die Normauslastung und der budgetierte Aufwand des Jahres 2019.

2.2 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget ist im Grundsatz unverändert gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen und bis spätestens 15. September 2019 dem ASO einzureichen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu führen.

2.3 Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) geführt werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System zwischen der Leistung „Wohnen“ und „Tagesstruktur“ vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Aussenwohngruppe“ (AWG) und von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die Leistung „Tagesstätte / Tagesstruktur“ beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis zum Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis zum Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung „Wohnen“. In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“. Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

2.4 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachseneninstitutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben. Im Rahmen der Budgetierung werden maximal 1.5% der Bruttolohnsumme anerkannt.

2.5 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear vorzunehmen. Zur Berechnung der anrechenbaren Abschreibungen sind die Netto-Investitionen zu ermitteln. Dazu sind die Investitionskosten abzüglich Grundstückskosten, Subventionen oder Baubeiträge von Bund oder Kanton, Beiträge Dritter (z.B. Förderbeiträge oder zweckgebundene Bauspenden durch Fundraising) und verwendete Rücklagen aus dem Fonds für bauliche Erneuerungen zu errechnen. Die Netto-Investitionen dienen als Basis für die anrechenbaren Abschreibungen und betragen maximal 80% der Investitionskosten (inkl. Land). Die Netto-Investitionskosten dürfen die Gebäudekosten allerdings nicht übersteigen.

Für Sanierungen, Erneuerungen oder den Ersatz von Gebäudeteilen dient die Netto-Investition als Basis für die anrechenbaren Abschreibungen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können (zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen) auf voll abgeschriebenen Gebäuden jährlich 2% des Gebäude-Brandversicherungswertes als Rücklage für bauliche Erneuerungen geäuft werden. Die Höhe der Rücklage für bauliche Erneuerungen ist auf 20% des Gebäude-Brandversicherungswertes begrenzt.

2.6 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.7 Zusatzkosten Ferienlager

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim-, Tagesstätten-, resp. Werkstättengruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen, da sie das ordentliche Grundangebot übersteigen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.8 Entschädigung bei Abwesenheit – Erwachseneninstitutionen

Die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern sind als Aufwand mit Fr. 30.-- pro abwesende Nacht im Budget 2020 zu berücksichtigen.

2.9 Tagesstätten für Externe – Erwachseneninstitutionen

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen.

2.10 Spezielle Erläuterungen

2.10.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen wird der Auslastungsgrad der Vorjahre sowie die Normauslastung (gem. Angebotsplanung) mitberücksichtigt.

2.10.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

3. **Beschluss**

Diese Budgetweisungen für das Jahr 2020 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (KiJuB), Sucht- und Erwachsenenbereich verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung des Kantons oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); MUS, CIR, COR, BOR (2019-032)

Departement des Innern, ASO-Amtscontrolling; RA

Aktuariat SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich); E-Mail-Versand durch ASO/SOV

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch ASO/SOV

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch ASO/SOV